

Beitragsordnung EHC Nürnberg 1980 e.V. ab 01. September 2026

Beiträge

	Jährlich	Monatlich
Satzungsbeitrag		
Passiv	144,00 €	-
Familienmitgliedschaft	180,00 €	-
Aktiv unter 18 Jahre	101,00 €	-
Aktiv über 18 Jahre	176,00 €	-
Fördermitgliedschaft	96,00 €	-
Aktivenbeiträge		
Laufschule (Eisgeld)	660,00 €	55,00 €
U7	960,00 €	80,00 €
U9	1.080,00 €	90,00 €
U11	1.200,00 €	100,00 €
U13	1.380,00 €	115,00 €
U15	1.560,00 €	130,00 €
U17	1.800,00 €	150,00 €
U20	1.800,00 €	150,00 €
Spind		
	30,00 €	
Einmalige Zahlungen		
Aufnahmegebühr	40,00 €	
5er Karte Laufschule	50,00 €	



Stand 28.07.2026



Beitragsordnung EHC Nürnberg 1980 e.V.

ab 01. September 2026

Zahlungsmodalitäten:

Alle Beiträge werden per Lastschrift von der im Mitgliedsantrag angegebenen Bankverbindung eingezogen.

Aufnahmegebühr	Einmalig bei Eintritt oder Wiedereintritt in den Verein
Satzungsbeitrag (Einzeln oder Familie)	Jährlich am 1.5. , bei unterjährigem Eintritt sofort
Aktivenbeitrag	Jährlich am 1.6., bei unterjährigem Eintritt sofort oder monatlich am Monatsersten
Passive Mitgliedschaft	Jährlich am 1.5., bei unterjährigem Eintritt sofort
Fördermitgliedschaft	Jährlich am 1.5., bei unterjährigem Eintritt sofort
Schrank/ Spindmiete (nur Eissaison)	1.8.

Ermäßigungen oder Gebührenbefreiungen:

Ermäßigungen werden gewährt in folgenden Fällen:

- Satzungsbeitrag als Familienmitgliedschaft (auf Antrag)
- Gutscheine für soziale und kulturelle Teilhabe gegen Nachweis
- Sonderaktionen zur Förderung von Vereinsmitgliedschaften (z.B. vom BLSV oder DOSB)
- Trainer und Schiedsrichter, die vom und für den Verein bei den Fachverbänden gemeldet sind, werden für diesen Zeitraum vom Satzungsbeitrag befreit

Säumnis- und Mahngebühren:

Gebühren für Rücklastschriften werden an den Verursacher weiterverrechnet. Wird ein Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, erhebt der Verein für die Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 10 €.

Bei der Notwendigkeit zur Neuermittlung einer Bankverbindung ohne rechtzeitige Meldung an die Mitgliederverwaltung werden 10 € Bearbeitungsgebühr fällig.

Härtefallregelung:

Bei Härtefällen kann ein Antrag auf Erlass noch anfallender Beiträge schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag wird im Rahmen einer Vorstandssitzung im Einzelfall bewertet. Einen Rechtsanspruch auf Erlass von Beiträgen gibt es nicht.

Sonderbeiträge:

Sonderbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und werden entsprechend dem Beschlussprotokoll eingezogen.

Stand 28.07.2026

